

Seminar Rechtsfragen des e-commerce

Prof. Dr. iur. Thomas Dreier
Fabian Schäfer

Institut für Informationsrecht
Fakultät für Informatik
Universität Karlsruhe

Sommersemester 2006

Open Source Software

Die neue Version GPL 3:
Änderungen im Vergleich zur Version 2
Vertrags- und urheberrechtliche Probleme

Dies ist keine juristische Facharbeit.

Denis Martin
<http://www.delta-my.de/>

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	1
B	GPL Version 2	2
B.I	Wirksamkeit	2
B.II	Gewährleistung und Haftung	5
B.III	Rechte und Pflichten	6
B.III.1	Vertrieb der Quellen	6
B.III.2	Änderungen an den Quellen	7
B.III.3	Vertrieb in kompilierter Form	8
C	GPL Version 3	8
C.I	Als Alternative zur GPLv2	10
C.II	Wesentliche Änderungen	11
C.II.1	Vertrieb	11
C.II.2	Vertragsrechtliche Änderungen	12
C.II.3	Gewährleistung und Haftung	13
C.III	Neuerungen	14
C.III.1	Digitales Rechtemanagement	14
C.III.2	Zusätze zur GPL	15
C.III.3	Patentlizenzierungen	16
D	Zusammenfassung	17
	Literatur	I

A Einleitung

Gerade durch das Internet hat Freie Software in den letzten Jahren eine sehr weite Verbreitung und damit auch eine sehr rasante Entwicklung erfahren. Durch erwachsen gewordene Betriebs- und Desktop-Systeme, ausgereifte Office-Pakete und jede Menge Freiheiten zur Automation von Netzwerk-Work-Flows, eignen sich Lösungen bestehend aus Freier Software mittlerer Weile sehr gut zum Produktiveinsatz. Prominente Beispiele sind Projekte wie die Migration von Arbeitsplatzrechnern in der öffentlichen Verwaltung hin zu Linux und OpenOffice, wie dies unter anderem die Städte München¹ und Wien² anstreben. Im Server- und Netzwerk-Bereich hingegen hat sich Freie Software schon seit längerem einen festen Platz gesichert.

Einer der Hauptgedanken von Freier Software ist eben genau diese Möglichkeit zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse. Doch ist es durchaus verständlich, dass die ursprünglichen Autoren einer Software ihre Rechte als Urheber nicht dem Gedanken an Freie Software opfern wollen. Die Urheberrechte liegen essentiell darin, dass der Urheber bestimmen kann, was mit seiner Arbeit geschieht. Verbreitet er seine Arbeit nur zur Nutzung durch den jeweiligen Empfänger, so schützt ihn das gesetzliche Urheber- bzw. Vertragsrecht. Wenn er sich dazu entscheidet seine Arbeit als Freie Software zu verbreiten, so bedeutet dies, dass er u. a. eine *Weiterverbreitung* der Arbeit durch Dritte gestattet. Das Recht zur Weiterverbreitung muss vertraglich durch einen Lizenzvertrag geregelt werden, in dem der genaue Umfang der Rechte festgesetzt wird, die der Urheber weitergibt.

Im Bereich Freier Software existieren eine Vielzahl verschiedener Lizenzen, die eine weitreichende Weiterverbreitung der Software und deren Modifikationen erlauben. Gleichzeitig wollen sie aber sicherstellen, dass die Software und alle Modifikationen frei bleiben und

¹LiMux (<http://www.muenchen.de/linux>)

²WIENUX (<http://www.wien.gv.at/ma14/wienux.html>)

nicht in proprietäre Projekte einfließen, was vom Urheber ausdrücklich nicht gewünscht ist. Die am weitesten verbreitete Lizenz für Freie Software ist die GNU General Public License in der 2. Version (im Folgenden GPLv2 genannt), die seit ihrer Veröffentlichung im Jahre 1991 wiederholt ihre grundsätzliche Wirksamkeit vor nationalem Recht gezeigt hat.

Diese Arbeit beschäftigt sich zunächst mit Version 2 der GPL und deren Bedeutung im deutschen Vertrags- und Urheberrecht. Danach werden wesentliche Änderungen, die für die Version 3 der GPL vorgesehen sind, betrachtet. Die Bezeichnung GPLv3 in dieser Arbeit bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf der GPL Version 3 vom Januar 2006.

B GPL Version 2

In den Abschnitten B.I und B.II wird die rechtliche Grundlage der GPLv2 in Deutschland wiedergegeben. Abschnitt B.III gibt einen Überblick über die praktische Bedeutung der GPL.

B.I Wirksamkeit

Die GPL ist kein Vertrag, der das reine Anwenden des Programms bestimmt. Sie deckt nur Bestimmungen zur Vervielfältigung, zur Weiterverbreitung und zu Veränderungen der Software ab (urheberrechtlich sog. *einfache Nutzungsrechte*³).⁴ Das Akzeptieren der GPL ist keine Voraussetzung für die Nutzung des Programms und wird ausdrücklich nicht verlangt: „You are not required to accept this License [...]“.⁵ Mit dem rechtmäßigen „Erwerb“ der Software (durch Kauf oder durch Download) erhält man bereits das Nutzungsrecht, um das Programm gemäß seiner Funktion ablaufen zu

³§ 31 (2) UrhG

⁴Ziffer 0 GPLv2, Absatz 2

⁵Ziffer 5 GPLv2

lassen. Hierzu wird ein Softwareüberlassungsvertrag zwischen dem Erwerber und dem Anbieter der Software („Distributor“) abgeschlossen. Der Distributor erklärt hier ein Vertragsangebot zur Nutzung der Software und der Erwerber nimmt dieses Angebot durch schlüssiges Handeln⁶ (z. B. durch Kauf oder Download) an.

Darüber hinausgehende Vereinbarungen – wie die Weitergabe von Nutzungsrechten, die ursprünglich nur bei den Autoren des Programms, also den Urhebern, liegen⁷ – müssen vertraglich geregelt werden. Zwar regelt das deutsche Urheberrecht die Weitergabe von Nutzungsrechten, allerdings sieht es hierfür kein spezielles „Urhebervertragsrecht“ vor. Es herrscht prinzipiell Vertragsfreiheit, allerdings bedarf es zu einem Vertragsabschluss zwei übereinstimmende Willenserklärungen und einen eindeutig bestimmbaren Vertragsinhalt.

Wird eine Software unter die GPL gestellt, so erklärt der Rechteinhaber sein Angebot über einen Lizenzvertrag, der die GPL als Inhalt hat. Damit der Vertrag wirksam wird, ist noch die Annahme des Vertrages durch den Lizenznehmer erforderlich. Die Annahme erfolgt im Falle der GPL durch schlüssiges Handeln: Sobald der Lizenznehmer eine Handlung ausführt, die über die reine Nutzung der Software hinausgeht, nimmt er das Angebot des Lizenzgebers an. Allerdings ist nun noch notwendig, dass der Vertragspartner (in diesem Fall der Lizenzgeber) von der Vertragsannahme in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, der Vertragspartner hat auf eine solche Erklärung verzichtet.⁸ Im Falle der GPL wird tatsächlich auf die Kenntnisnahme verzichtet: „[...] by modifying or distributing the Program [...], you indicate your acceptance of this License to do so [...]“.⁹

Der Lizenzvertrag wird dabei immer zwischen dem Rechteinhaber und dem Lizenznehmer geschlossen. Ein Distributor, der das Pro-

⁶jur. „konkludent“

⁷Nutzungsrechte laut UrhG

⁸§ 151 BGB

⁹Ziffer 5 GPLv2

gramm lediglich unverändert weiterverbreitet, agiert nur als Bote des Vertragsangebotes. Rechteinhaber kann entweder der Urheber selbst sein oder der Besitzer ausschließlicher Nutzungsrechte für das Programm. Insbesondere ist in Deutschland der Arbeitgeber per Gesetz Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte für Werke, die von seinen Angestellten in seinem Auftrag entwickelt wurden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.¹⁰ Die Angestellten bleiben allerdings Urheber des Programms.

Die Umgehung der GPL wird durch das Urheberrecht ausgeschlossen: Akzeptiert der Erwerber den Inhalt der GPL nicht oder nur teilweise¹¹ oder beruft sich dieser darauf, den Lizenztext nicht zur Kenntnis genommen zu haben, kann er die zusätzlichen Rechte aus der GPL nicht in Anspruch nehmen, da der Vertrag nicht zustande gekommen ist. Zur Vervielfältigung, zur Weiterverbreitung und zu Modifikationen benötigt man eine entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers, anderenfalls liegt eine Verletzung des Urheberrechtes vor.¹² Diese Tatsache findet sich auch explizit in Ziffer 5 GPLv2 wieder: „You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. [...]“

Ein weiteres Problem stellt sich auf Grund der Tatsache, dass die GPL offiziell nur in englischer Sprache verfasst ist: Dem Vertragspartner muss das Vertragsangebot in einer für ihn verständlichen Form zugehen, damit ein Vertrag zustande kommen kann. Da die GPL im deutschen Recht als Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen sind¹³, wird diese Forderung noch verschärft. Allerdings kann der Empfänger der Angebotserklärung bei einem Nicht-Verstehen des Angebots auch keinen Vertrag abschließen und dadurch auch nicht die zusätzlichen Rechte des Lizenzvertrages in Anspruch nehmen. Er hat aber die Möglichkeit sich Kenntnis von diesem An-

¹⁰§ 69 b UrhG

¹¹§ 150 (2) BGB

¹²§ 69 c UrhG

¹³§ 305 (1) BGB

gebot zu verschaffen (z. B. durch Übersetzung), wobei allerdings das „Verständnisrisiko“ dann bei ihm liegt.

Bei einem Verstoß gegen die Bedingungen der GPL, verliert der Lizenznehmer die Rechte aus der GPL automatisch.¹⁴ In einem Gerichtsurteil des Landgerichtes München I im Mai 2004¹⁵ wurde die Wirksamkeit dieser Bedingung bestätigt. Die Richter sahen darin eine auflösend bedingte Einräumung von Nutzungsrechten¹⁶ was zu einem Auflösen des Lizenzvertrages führt, sollten die Bedingung nicht erfüllt werden. Als Konsequenz der Auflösung greift dann das Urheberrecht mit entsprechend harten Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen¹⁷. Allerdings sind auch andere Abbildungen dieser Klausel auf deutsches Recht denkbar, was sogar die Interpretation einer rein schuldrechtlichen Bindung der Lizenznehmer (mit weniger harten Konsequenzen) zulässt.¹⁸

B.II Gewährleistung und Haftung

Nach deutschem Recht ist der verlangte Ausschluss über Gewährleistung und Haftung der GPL im Falle der reinen Nutzung der Software gemäß ihrer Funktion unzulässig – allein schon deswegen, weil die GPL in diesem Fall nicht Vertragsbestandteil wird.¹⁹

Auch für den Fall, dass ein GPL-Lizenzvertrag zustande kommt, ist ein solcher Ausschluss über Gewährleistung und Haftung nach deutschem Recht unwirksam. Da die GPL in Deutschland als AGB anzusehen ist, kann bei einem vollständigen Gewährleistungsausschluss²⁰ von einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners nach § 307 (2) BGB ausgegangen werden. Ein uneingeschränkter Haftungsausschluss²¹ ist nach § 276 (3) BGB ebenfalls

¹⁴Ziffer 4 GPLv2, Satz 2

¹⁵LG München I, Urteil vom 19. Mai 2004, Az. 21 O 6123/04

¹⁶§ 158 (2) BGB

¹⁷§ 97 UrhG

¹⁸vgl. auch [2] S. 87 ff.

¹⁹vgl. Abschnitt B.I

²⁰Ziffer 11 GPLv2

²¹Ziffer 12 GPLv2

unzulässig, da für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln kein Haftungsausschluss möglich ist. Ein weiterer Grund für die Unwirksamkeit dieser beiden Klauseln ist die Tatsache, dass der Ausschluss nur insoweit geltend gemacht werden soll, wie es das jeweilig anwendbare Recht gestattet. Diese Einschränkung verstößt gegen das Transparenzgebot für AGBs²².

Folglich greifen bei der Anwendung von deutschem Recht die gesetzlichen Regelungen für Gewährleistung und Haftung nach BGB. Diese Klauseln sind deshalb allerdings nicht überflüssig, da sie in anderen Rechtssystem eventuell Anwendung finden können.

B.III Rechte und Pflichten

Dieser Abschnitt gibt einen grundlegenden Überblick über die wesentlichen praktischen Aspekte der GPLv2. Während sich die Unterabschnitte B.III.1 und B.III.2 in erster Linie auf die Quellen des GPL-Programms beziehen, nennt Unterabschnitt B.III.3 besondere Bedingungen für den Vertrieb von Programmen in nicht modifizierbarem Binärformat.

B.III.1 Vertrieb der Quellen

Die GPL gestattet sehr weitgehende Rechte zur Vervielfältigung und Weiterverbreitung des unveränderten Quelltextes einer Software. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Urheberrechtsvermerk, ein Haftungsausschluss und ein Hinweis auf das Lizenzangebot enthalten sind.²³

Generell verlangt die GPL einen Haftungsausschluss („disclaimer of warranty“), was dem Schutze des Lizenzgebers, der sein Werk schließlich unentgeltlich zur Verfügung stellt, dient. Sie erlaubt allerdings auch explizit, dass der Lizenzgeber gegen Gebühr eine Ge-

²²§ 307 (1) BGB

²³Ziffer 1 GPLv2 Absatz 1

währleistung für sein Werk anbieten darf, wenn er das will. Weiterhin darf eine Gebühr für das Erstellen von Kopien erhoben werden.²⁴

Wie hoch diese Gebühren (insbesondere im letzteren Fall) sein dürfen, ist nicht festgelegt. Tatsächlich gibt es dafür keine obere Grenze. Der Erwerb des GPL-Lizenzvertrages ist allerdings immer kostenlos. Selbst wenn also ein Lizenznehmer für den Vertrieb einer GPL-Software einen hohen Preis verlangen sollte, so wird er im starken Wettbewerb keine großen Chancen haben.²⁵

B.III.2 Änderungen an den Quellen

Kernstück der GPL ist das Recht GPL-Programme verändern zu dürfen und diese Änderungen weitervertreiben zu dürfen. Während die Regelungen im deutschen Urheberrecht für jede Veränderung des Programms die Zustimmung des Rechteinhabers erfordern²⁶, erlaubt die GPL die Bearbeitung und den Einsatz der bearbeiteten Version im privaten Bereich implizit und uneingeschränkt²⁷. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn man bedenkt, dass es nahezu unmöglich ist private Änderungen zu verfolgen oder es zu verlangen, dass jede noch so kleine Änderung publiziert werden muss.

Sobald Veränderungen allerdings publiziert bzw. vertrieben werden, verlangt die GPL (neben den generellen Bedingungen zum Vertrieb²⁸) zusätzliche Bedingungen²⁹:

1. Die veränderten Dateien müssen einen Vermerk über das Datum und den Autor der Veränderung tragen.
2. Die Veröffentlichung bzw. der Vertrieb der veränderten Arbeit muss ebenfalls das Angebot eines GPL-Lizenzvertrages enthalten.

²⁴Ziffer 1 GPLv2 Absatz 2

²⁵<http://www.gnu.org/philosophy/selling.html#HighOrLowFeesAndGPL>

²⁶§ 69 c (2) UrhG

²⁷<http://www.fsf.org/licensing/essays/free-sw.html>

²⁸siehe Unterabschnitt B.III.1

²⁹Ziffer 2 GPLv2

3. Gibt das Programm Angaben zum Urheber oder zum Haftungsausschluss zur Laufzeit aus, so müssen diese entsprechend angepasst werden, da durch die Veränderung ein weiterer Urheber hinzugekommen ist.

Punkt 2 spiegelt den *viralen* oder *impfenden* Aspekt (wie Gegner bzw. Befürworter sagen) der GPL wider.³⁰ Zum Einen schränkt dies die Urheberrechte desjenigen ein, der Änderungen an einer bestehenden GPL-Software vornimmt, da dieser gezwungen wird die geänderte Version ebenfalls unter die GPL zu stellen, wenn er diese veröffentlichen möchte. Zum Anderen ist diese Bedingung allerdings notwendig, um die Rechte des ursprünglichen Urhebers zu schützen.

B.III.3 Vertrieb in kompilierter Form

Die GPL erlaubt auch den Vertrieb von Programmen in nicht modifizierbarer Binärform. Ziffer 3 GPLv2 stellt hier aber sicher, dass der Zugriff auf die Quellen der kompilierten Form gewährleistet ist. Dies kann dadurch geschehen, dass die Quellen gleichzeitig mit der kompilierten Version ausgeliefert werden, indem die Quellen separat unter den gleichen Bedingungen ausgeliefert werden oder indem der kompilierten Form ein schriftlicher Vermerk mit dem Angebot beigefügt wird, die Quellen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Letzteres darf im Gegensatz zu den in Abschnitt B.III.1 erwähnten Gebühren die Kosten eines reinen Vertriebs der Quellen nicht überschreiten. Die so erhaltenen Quellen unterliegen dann den in den Unterabschnitten B.III.1 und B.III.2 genannten Bedingungen.

C GPL Version 3

Die zweite Version der GPL, die aus dem Jahre 1991 stammt, hat sich in den letzten 15 Jahren als die am weitesten verbreitete Lizenz für Freie Software herauskristallisiert. In manchen Punkten

³⁰Prinzip des „Copyleft“

wurde die GPLv2 allerdings als etwas zu strikt kritisiert, gerade was die Kompatibilität mit zusätzlichen Lizenzbestimmungen angeht. Außerdem bezieht sie sich teilweise etwas zu stark auf das US-amerikanische Urheberrecht („Copyright“), was sich in manchen wesentlichen Punkten vom deutschen Urheberrecht unterscheidet. Weiterhin lassen sich einige essentielle Eckpunkte der GPL nur implizit aus dem Lizenztext ableiten. Die aber wohl weitreichendsten Erweiterungen der GPL beziehen sich auf Fragen zum Digitalen Rechtemanagement (DRM) und zu Softwarepatenten.

Ziel der Überarbeitung der GPL ist es u. a. einige Punkte klarer und eindeutiger zu formulieren und die Kompatibilität mit anderen, gleichgesinnten Lizenzen und den verschiedenen nationalen Urheberrechten zu erhöhen. Einer der Hauptziele ist auch, die Lizenz an heutige Gegebenheiten anzupassen: Während die GPLv2 selbst kaum von der technologischen Entwicklung beeinträchtigt wurde, sehen die Autoren aber die Notwendigkeit auf Gesetzesänderungen zu reagieren. Gerade im Zusammenhang mit Softwarepatenten sehen die Autoren eine Bedrohung für Freie Software. Weiterhin beziehen sie klare Stellung gegen digitale Rechteverwaltungsmechanismen und räumen weitergehenden Schutz gegen Patentrechtsverletzungen ein – beides sind Themen, die gerade in letzter Zeit immer aktueller und für Open Source Software immer bedrohlicher geworden sind.

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem ersten Entwurf der GPLv3, der im Januar 2006 veröffentlicht wurde. Die Free Software Foundation Inc.³¹ (FSF), Verantwortliche für den Inhalt der GPL, hat diesen Entwurf in einer einjährigen Aktion zur Diskussion freigegeben. Im Frühjahr 2007 ist dann mit der endgültigen Fassung zu rechnen. Diese Vorgehensweise wird von vielen begrüßt, nicht zuletzt deshalb, weil die GPL mittlerer Weile von großer Bedeutung sowohl im kommerziellen Bereich als auch im Open Source Bereich ist.

³¹<http://www.fsf.org/>

C.I Als Alternative zur GPLv2

Die FSF behält sich vor, von Zeit zu Zeit neue Versionen des GPL-Lizenzvertrages zu veröffentlichen, um technologischen und rechtlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.³² Um die Anwendung einer neuen GPL-Version auch auf bestehende Programme zu ermöglichen, enthält die GPL die Möglichkeit, dass der Lizenznehmer statt der vom Programm verwendeten GPL-Version auch jede spätere Version („any later version“) verwenden darf. Gerade im Hinblick auf die Einführung der GPLv3 ist dies ein wichtiger Punkt. Durch einen Hinweis im Quelltext gibt der Lizenzgeber an, welche GPL-Versionen er zulässt – in den meisten Fällen dürfte dies wohl „Version 2 oder später“ sein („[...] either version 2 of the license, or (at your option) any later version“). Eine Festlegung des Lizenzgebers auf eine bestimmte Versionsnummer (also ohne „any later version“) wird sowohl in der GPLv2 als auch in der GPLv3 nicht explizit gestattet, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Tatsache, dass der Linux-Kernel selbst ausschließlich unter der Version 2 steht und dies von der FSF toleriert wird, spricht dafür, dass eine solche Festlegung möglich ist.

Konkret heißt das, dass der Rechteinhaber einen Dritten (die FSF) befugt Vorschläge zu machen, die der Lizenznehmer dazu verwenden kann, um den Vertrag einseitig zu ändern. Nach deutschem Recht wäre dies möglich: Da der Rechteinhaber selbst entscheiden kann sein Werk unter die GPL zu stellen und auch konkrete Versions einschränkungen vornehmen kann, wird dieser durch diese Klausel nicht unangemessen benachteiligt. Und da der Lizenzgeber unter den Regelungen zu AGBs als Verwender der GPL gilt, ist dieser auch nicht besonders schutzwürdig, wenn er dem Lizenznehmer eine solche Vertragsänderung einräumt. Der Lizenznehmer erleidet durch diese Option auch keine Nachteile, da er über die Änderung entscheiden kann.

Probleme ergeben sich jedoch dann, wenn durch die neue Version

³²Ziffer 9 GPLv2, Ziffer 14 GPLv3

neue Nutzungsarten berücksichtigt werden sollen. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz ist das Einräumen von zukünftigen, noch nicht bekannten Nutzungsarten unzulässig³³ – auch wenn der aktuelle Lizenzvertrag oder eine etwaige zukünftige Version des Vertrages eine solche Nutzungsart erlauben würde. Die GPLv3 enthält in diesem Sinne keine expliziten, neuen Nutzungsarten. Allerdings erlaubt sie in Ziffer 7 GPLv3 Absatz 1, dass zusätzliche Nutzungsrechte hinzugefügt werden können.³⁴ Beziehen sich diese auf zukünftige oder unbekannte Nutzungsarten, so sind diese nach deutschem Recht unwirksam.

C.II Wesentliche Änderungen

Im Zuge des Entwurfs der GPLv3 sind einige Formulierungen überarbeitet worden. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit einigen wichtigen Änderungen in dieser Hinsicht und deren Auswirkung auf die deutsche Rechtsauslegung.

C.II.1 Vertrieb

Eine wichtige Änderung dürfte die Verwendung des englischen Begriffs „to propagate“ anstelle von „to distribute“ und die gleichzeitige, klarere Differenzierung von beiden sein. Eine Verbreitung im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes liegt erst dann vor, wenn das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.³⁵ Im deutschen Rechtssystem gilt die GPL als AGB, was zur Folge hat, dass mehrdeutige Inhalte zu Gunsten des Vertragspartners, der den Vertrag annimmt, interpretiert werden. D. h. bei einer engen Auslegung des Begriffs „to distribute“ konkret, dass ein Weitergeben des Programms an einen geschlossenen Personenkreis (z. B. an Freunde oder innerhalb eines Konzerns) noch nicht als Vertrieb gelten muss

³³§ 31 (4) UrhG

³⁴siehe auch Unterabschnitt C.III.2

³⁵§ 17 UrhG

und damit die besonderen Anforderungen der GPLv2 nicht erfüllt werden müssen.

Mit dem Begriff „to propagate“ werden nun in der GPLv3 alle Handlungen verstanden, die ein besonderes Nutzungsrecht nach dem anzuwendenden Urheberrechtsgesetz verlangen.³⁶ Weiterhin wird mit der Definition des Begriffes „propagation“ klargestellt, dass jegliche Art der Weitergabe des Programms und Modifikationen des selben als Vertrieb im Sinne der GPL zu verstehen ist.³⁷ Dies dürfte zur Folge haben, dass nun auch die Weitergabe an einen geschlossenen Personenkreis unter die GPL fällt.

C.II.2 Vertragsrechtliche Änderungen

Betreffend dem Zustandekommen eines reinen Softwareüberlassungsvertrages und eines Lizenzvertrages hat sich im Verhältnis zur GPLv2³⁸ – bis auf die in Abschnitt C.II.1 erwähnte Begriffsdefinition – nichts Wesentliches geändert. Einzig die Überschrift zu Ziffer 9 („Not a contract“) ist etwas unglücklich geraten, da diese sich wieder sehr stark auf US-amerikanisches Recht bezieht: Während in den USA für eine „License“ und einen „Contract“ unterschiedliche Rechtsgrundlagen herrschen, spricht man im deutschen Recht von einem „Lizenzvertrag“, dem die gleichen Gesetze zu Grunde liegen, wie anderen Verträgen (allerdings mit zusätzlicher Berücksichtigung des Urheberrechts). Der Inhalt dieser Ziffer stellt allerdings keine schwerwiegenden Änderungen dar.

Bei einem Nicht-Einhalten der Lizenzbedingungen sieht die GPLv3 jetzt allerdings keine automatische Auflösung des Vertrages mehr vor, wie dies bei der GPLv2 der Fall gewesen ist. Stattdessen muss ein Rechteinhaber den „Vertragsverletzer“ innerhalb von 60 Tagen nach dem letzten Auftreten der Verletzung davon in Kenntnis setzen, dass er seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Der Rechteinhaber kann dann entscheiden, ob er den Lizenzvertrag beenden

³⁶Ziffer 0 GPLv3, Absatz 2

³⁷Ziffer 2 GPLv3, Absatz 3

³⁸vgl. Abschnitt B.I

möchte oder ob er den Vertrag mit dem Vertragsverletzer fortführen will, nachdem dieser die Verletzung behoben hat.³⁹

Diese Änderung stellt im Wesentlichen eine Schwächung der GPL dar. Während bei der GPLv2 eine Vertragsverletzung dazu führt, dass der Verletzer als Raubkopierer hingestellt wird, wird nun lediglich ein Kündigungsrecht des Lizenzgebers eingeräumt. Hintergrund dieser Änderung ist, dass bei einer versehentlichen Verletzung der Lizenzvertrag nicht gleich ungültig wird, da nach US-Recht ein einfaches „Heilen“ des Vertrages bei nachträglicher Erfüllung der Bedingungen nicht ohne weiteres möglich ist (jeder Lizenzgeber müsste dem Verletzer eine neue Lizenz explizit einräumen). Nach deutschem Recht ist ein solches Heilen allerdings möglich.

Die neue Regelung könnte nach deutschem Vertragsrecht sogar problematisch sein: Unter Umständen kann es nötig sein, dass vor einem möglichen Rücktritt dem Vertragspartner eine Frist zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gesetzt werden muss. Eine solche Frist wird in der GPLv3 nicht verlangt und der Rechteinhaber kann auch trotz einer nachträglichen Erfüllung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Da die GPL in Deutschland als AGB angesehen werden muss, ist fraglich, ob diese Klausel dadurch nicht ihre Gültigkeit verliert.

C.II.3 Gewährleistung und Haftung

An den Punkten der GPL zum vorbehaltlosen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss hat sich in der GPLv3 nichts geändert⁴⁰, was deren Unwirksamkeit nach deutschem Recht bedeutet⁴¹.

Allerdings erlaubt die GPLv3 in ihren Regelungen für zusätzliche Lizenzbedingungen (siehe Unterabschnitt C.III.2), dass ein anderslautender Gewährleistungs- und Haftungsausschluss aufgenommen werden darf.⁴² Damit wäre es möglich eingeschränkte Ausschlüsse

³⁹Ziffer 8 GPLv3

⁴⁰Ziffer 16, 17 GPLv3

⁴¹vgl. Abschnitt B.II

⁴²Ziffer 7 (b) GPLv3

über Gewährleistung und Haftung zu formulieren, die nach deutschem Recht auch gültig sind und nicht aus den in Abschnitt B.II genannten Gründen unwirksam sind.

C.III Neuerungen

Rechtliche und Technologische Änderungen haben dazu geführt, dass die GPLv3 eine besondere Berücksichtigung für DRM-Systeme (Unterabschnitt C.III.1) und Softwarepatente vorsieht (Unterabschnitt C.III.3). Außerdem zielt sie auf eine erweiterte Kompatibilität mit zusätzlichen Lizenzbestimmungen (Unterabschnitt C.III.2).

C.III.1 Digitales Rechtemanagement

Digitales Rechtemanagement (DRM, im Entwurf der GPLv3 etwas allgemeiner „Digital Restrictions Management“ genannt) wird von der GPLv3 klar und offensiv abgelehnt: „DRM is fundamentally incompatible with the purpose of the GPL [...]“⁴³.

Die FSF sieht in DRM-Systemen eine Einschränkung von Rechten für den Nutzer, die ihm eigentlich gesetzlich zustehen. Als Beispiel hierfür können Kopierschutzmaßnahmen auf CDs oder DVDs genannt werden: Erwirbt man einen solchen Datenträger sind Kopien zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch prinzipiell zulässig.⁴⁴ Enthält der Datenträger allerdings einen Kopierschutzmechanismus, wird der Benutzer in dieser Hinsicht eingeschränkt. Subtiler als Kopierschutzmechanismen von Datenträgern sind Systeme, die als DRM-Systeme bezeichnet werden. Hier ist der „Kopierschutz“ nicht auf dem Datenträger verankert, sondern an der Datei selbst. Folglich sind spezielle Abspielprogramme oder gar DRM-Hardware-Chips notwendig.

⁴³Präambel GPLv3, Absatz 7, Satz 2

⁴⁴§ 53 UrhG, § 69 d (2) UrhG

Die GPLv3 verbietet den Einsatz von Programmen, die unter ihrer Lizenz sind, in Verbindung mit DRM-Systemen in jeglicher Form⁴⁵, da diese die Privatsphäre des Nutzers verletzen würden⁴⁶. Ein besonders klarer Fall einer solcher Verletzung der Privatsphäre durch ein DRM-System wurde im Mai 2006 vor einem US Gericht geschlichtet: Spezielle Software zum Abspielen des geschützten Materials auf Sony BMG Audio-CDs griff tief in die Betriebssysteme der Käufer entsprechender Audio-CDs ein, wodurch die Rechner der Käufer anfällig für Attacken Dritter wurden.^{47,48}

Bei einer Verletzung der Privatsphäre des Endnutzers („user“) durch den Lizenznehmer kann also der Urheberrechtsinhaber rechtliche Schritte gegen den Lizenznehmer einleiten. Allerdings ist ebenso der Endnutzer zur Klage berechtigt, wie dies auch im Fall Sony BMG geschehen ist. Diese neue Bedingung der GPLv3 ist also nicht unbedingt notwendig.⁴⁹

C.III.2 Zusätze zur GPL

Implizit erlaubt die GPLv2 die Kombination mit anderen Lizenzbedingungen („License Compatibility“), allerdings nur insofern diese nicht-GPL-Bedingungen den Vertrieb unter der GPL erlauben und nur solange keine weiteren Einschränkungen für den Quelltext verlangt werden. Ziffer 7 der GPLv3 gibt nun detaillierteren Aufschluss darüber, welche Kombinationen zulässig sind.

Zunächst dürfen zusätzliche Nutzungsrechte, die nicht in der GPL enthalten sind, weitergegeben werden, sofern der Lizenzgeber auch Urheberrechtsinhaber der Teile ist, auf die sich diese Nutzungsrechte beziehen sollen. Diese Erweiterung der Nutzungsrechte für die entsprechenden Teile muss auch in abgeleiteten Arbeiten erhalten bleiben.⁵⁰ Werden diese Teile allerdings modifiziert, so dürfen die-

⁴⁵Ziffer 3 GPLv3, Absatz 2

⁴⁶Ziffer 3 GPLv3, Absatz 1

⁴⁷http://www.eff.org/news/archives/2006_05.php#004693

⁴⁸<http://www.heise.de/newsticker/meldung/73417>

⁴⁹siehe auch [3]

⁵⁰Ziffer 7 GPLv3, Absatz 1

se Rechte wieder entfernt werden, da in diesem Fall ein weiterer Urheber hinzugekommen ist.

Weiterhin erlaubt die GPLv3 zusätzliche Einschränkungen bis zu einem gewissen Maße. Diese Einschränkungen müssen allerdings auch in abgeleiteten Arbeiten erhalten bleiben, da kein Lizenznehmer das Recht hat, zusätzliche Lizenzbedingungen des Lizenzgebers wieder aufzuheben. Aus diesem Grund limitiert die GPLv3 die möglichen Zusatzbedingungen.⁵¹

Die zusätzlichen Rechte und Bedingungen müssen an einer zentralen Stelle in der Arbeit aufgelistet werden, damit klar ersichtlich ist, welche Lizenzbedingungen zu welchen Programmteilen gehören. Eine Ausnahme wird für Werke gemacht, die unter einer früheren Lizenz veröffentlicht wurden. Dies dient dazu, dass solche Arbeiten die Bedingungen der GPLv3 erfüllen können, auch wenn sie nicht eine solche zentrale Liste führen.

C.III.3 Patentlizenzierungen

Nachdem die Patentierung von Software in den USA Anfang der 1990er Jahre noch nicht allzuweit verbreitet war, haben Patentlizenzen nur eine implizite Berücksichtigung in der GPLv2 gefunden. Aktuell wird aber auch international stark für und gegen Softwarepatente gekämpft.⁵² Aus diesem Grund verlangt die GPLv3 nun explizit, dass der Rechteinhaber mit dem GPL-Programm auch Lizenzrechte etwaiger Patente, die er für Bestandteile des Programms hält, weitergibt.⁵³ Damit soll sichergestellt werden, dass alle „Downstream“-Benutzer und alle Arbeiten, die auf dem GPL-Programm basieren, von eventuellen Patentverletzungen geschützt sind.

Die GPLv3 stellt sogar noch eine zusätzliche Forderung an den Rechteinhaber: Falls das GPL-Programm auf Patentlizenzen Dritter basiert, für die der Rechteinhabers des Programms wissentlich

⁵¹Ziffer 7 GPLv3 (a)-(e)

⁵²<http://www.heise.de/newsticker/meldung/68620>

⁵³Ziffer 11 GPLv3, Absatz 1

entsprechende Rechte besitzt, muss er dafür sorgen, dass alle Lizenznehmer seiner Arbeit und abgeleiteter Arbeiten vor Patentansprüchen geschützt sind.⁵⁴ Dies ist sicher ein kontroverser Punkt für den noch einige Fragen geklärt werden müssen. Viele Firmen haben pauschale Patentlizenzenabkommen mit anderen Firmen – hier ist es teilweise unmöglich festzustellen, welche Teile in diesen pauschalen Abkommen beinhaltet sind. Auf Konferenzen zur GPLv3 haben Vertreter der FSF aber auch immer wieder betont, dass hier noch Klärungsbedarf besteht.⁵⁵

D Zusammenfassung

Einen Lizenztext zu entwerfen, der alle Wünsche der FSF und der Open Source Gemeinschaft gleichwertig in allen Nationen durchsetzt, ist unmöglich. Die GPLv3 ist aber sicherlich ein wichtiger Schritt, um die GPL kompatibler zu den nationalen Gesetzgebungen zu machen. Dennoch sind einige Änderungen noch fragwürdig. Diese werden aber hoffentlich noch durch die zirka einjährige Diskussionsphase angepasst werden können.

Die Neuerungen zu DRM und Softwarepatenten spiegeln sicherlich den Aktivismus der Autoren wider, was besonders auch aus dem ersten „Discussion Draft Rationale“⁵⁶ zur GPLv3 hervorgeht. Während die Berücksichtigung solcher Punkte notwendig sein mag, so sollte auf unnötige Bedingungen (wie z. B. bei DRM⁵⁷) der Einfachheit halber verzichtet werden.

⁵⁴Ziffer 11 GPLv3, Absatz 2

⁵⁵<http://www.fsf.org/projects/gplv3/patents-and-gplv3.en.html#Explicit-patent-grant-em0>

⁵⁶[1], Abschnitt 1.2

⁵⁷vgl. C.III.1, Absatz 4

Literatur

- [1] *GPLv3 First Discussion Draft Rationale*. <http://gplv3.fsf.org/rationale>. Version: Januar 2006
- [2] JAEGER, Till: *Die GPL kommentiert und erklärt*. Dt. Orig.-Ausg., 1. Aufl. O'Reilly, 2005. – ISBN 3-89721-389-3
- [3] JAEGER, Till ; METZGER, Axel: Neues Recht für freie Software. In: *c't Computer Magazin* 4 (2006), S. 46 ff.
- [4] SCHIFFNER, Thomas: *Open Source Software*. VVF, 2003. – ISBN 3-89481-465-9